

Einreicher: Der Landrat

Datum: 12.09.2023

**B e s c h l u s s v o r l a g e Nr. 46/2023**  
**des Kreistages Gotha**

Gegenstand der Vorlage:

**Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 wird beschlossen.



Eckert

Beratungsfolge:

Einbringung in den Kreistag  
Kreistag  
Kreistag

Datum der Sitzung:

27.09.2023  
22.11.2023  
13.12.2023

## **Begründung**

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 62 ThürKO hat der Landkreis seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Finanzplan ist dem Kreistag spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

Über den Finanzplan ist getrennt von der Haushaltssatzung zu beschließen (§ 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO). Die Notwendigkeit von zwei getrennten Beschlüssen ergibt sich, weil der Finanzplan im Gegensatz zur Haushaltssatzung keine Satzungsqualität aufweist.

Die Finanzplanung ist ihrer Rechtsnatur nach ein normaler Kreistagsbeschluss. Der Finanzplan ist im Grundsatz nicht verbindlich. Er ist nicht wie der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Aufgabe der Finanzplanung ist es, den finanziellen Handlungsrahmen aufzuzeigen.

### B. Lösung

Am 27.09.2023 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2024 ein.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV wurde dem Haushaltsplan der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm beigefügt.

Eine Haushaltsplanung losgelöst von der Finanzplanung ist angesichts der umfangreichen Aufgaben des Landkreises undenkbar und würde zwangsläufig auf Dauer die Erfüllung der Aufgaben nach § 53 ThürKO gefährden.

Der Finanzplan wird gemäß § 62 ThürKO vom Kreistag beschlossen und zusammen mit dem Haushaltsplan der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

### E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 114 ThürKO i. V. m. §§ 62, 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO.